



MIT LIEBE FÜR
HEUMADEN

WIR SIND HEUMADEN e.V., Bildäckerstr. 17, 70619 Stuttgart

Wir-sind-Heumaden e.V.

INHALTSVERZEICHNIS:

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

B. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Organe des Vereins

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Ordnungen
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger



MIT LIEBE FÜR
HEUMADEN

D. Sonstige Vorschriften

- § 16 Rechnungsprüfung
- § 17 Auflösung
- § 18 Verschmelzung und Aufspaltung
- § 19 Datenschutz
- § 20 Schlussbestimmung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Nach Umbenennung lautet der vormalige Name des Vereins „Interessengemeinschaft Heumaden Mitte“ nunmehr:
„Wir-sind-Heumaden e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Amtsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität von Stuttgart-Heumaden zu beraten, zu beschließen und durchzuführen.
- (2) Hierzu gehören insbesondere Markt- und Strukturuntersuchungen, Standortwerbung, Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsamer Kundenservice, Aktionen, Veranstaltungen, Städtebauentwicklung, Verkehrsanbindung und Verschönerung des Vorstadtbildes.
- (3) Der Verein strebt eine Gewinnerzielung an und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es



MIT LIEBE FÜR
HEUMADEN

darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein können sein:

- (1) natürliche Personen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Stuttgart-Heumaden einen Industrie-, Handels- oder Gewerbebetrieb führen,
- (2) freiberuflich Schaffende,
- (3) Selbständige,
- (4) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ernannt werden,

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform voraus, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren kann. Die Aufnahme kann abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand oder eines dafür von dem Vorstand Bevollmächtigten in Textform

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich zur Wahl zu stellen.



MIT LIEBE FÜR
HEUMADEN

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- (a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
- (b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftenverfahren.

(4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser dient zur Finanzierung der Vereinstätigkeit.

(2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höchstgrenze der Umlage entspricht der Höhe eines Jahresbeitrages und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung auf der Tagesordnung angekündigt war.

(3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wird, neu festzusetzen.

(5) Der Verein ist berechtigt Bearbeitungs- und Mahngebühren sowie Verzugskosten zu verlangen. Eine Bearbeitungsgebühr entsteht insbesondere bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.



MIT LIEBE FÜR
HEUMADEN

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer natürlichen Person oder Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch Kündigungserklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere
- (a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- (b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand sie bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



MIT LIEBE FÜR
HEUMADEN

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über die Beschwerde des Mitglieds, wobei die den Ausschluss beschließenden Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt sind.

(8) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 6. keinen Gebrauch gemacht hat.

C. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie soll bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

(a) der Vorstand dies für erforderlich hält oder

(b) die Einberufung von 25 % der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter



MIT LIEBE FÜR
HEUMADEN

Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, in Textform einzuberufen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zur Einberufung selbiger von jedem Mitglied gestellt werden. Nach Einberufung der Versammlung eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit der Anträge anerkennen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Verschmelzungen, Aufspaltungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

(9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und soll den Mitgliedern in Textform übermittelt werden. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme des Protokolls.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- (2) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers;
- (3) Entlastung des Vorstandes;
- (4) Entlastung des Kassiers;
- (5) Wahl des Vorstandes;
- (6) Wahl der Rechnungsprüfer;
- (7) Verabschiedung des Jahreswirtschaftsplans;
- (8) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 20.000,00 €,



MIT LIEBE FÜR
HEUMADEN

- (9) Beschlussfassung über Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 3 (Dienstverträge für Organträger bzw. Ehrenamtspauschalen),
- (10) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins;
- (11) Die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers;
- (12) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung;
- (13) Beschlussfassung über Beitragsordnung;
- (14) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- (15) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Verschmelzungen, Aufspaltungen und Auflösung des Vereins;
- (16) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögen nach Auflösung;
- (17) Ein- und Austritt in Verbände.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:
 - (a) dem Vorsitzenden;
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) dem Kassier;
 - (d) dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Für Rechtsgeschäft ab einem Geschäftswert von 5.000,00 € wird der Verein von zwei Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 vertreten, wobei zwingend zumindest ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 lit. a oder b (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) beteiligt sein muss.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, wobei ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;



MIT LIEBE FÜR
HEUMADEN

- (d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Verfahrensordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, Ausschüsse zu berufen. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.

§ 15 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger

- (1) Jedes Wahlamt endet bei
- (a) Erklärung des Rücktritts eines Amtsträgers gegenüber dem Vorstand in Schriftform;
 - (b) bei Vorstandsmitgliedern mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein;
 - (c) bei Abberufung aus wichtigem Grund;
 - (d) bei Tod.



MIT LIEBE FÜR
HEUMADEN

(2) Der Rücktritt darf nicht zu Unzeit erklärt werden. Im Falle der Rücktrittserklärung zu Unzeit ist der Verein berechtigt, Schadensersatz vom erklärenden Amtsträger zu beanspruchen.

(3) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zuständig für den Abberufungsbeschluss ist die Mitgliederversammlung, wobei der betroffene Amtsträger nicht stimmberechtigt ist.

(4) Endet ein Wahlamt, ohne dass eine Neuwahl geschehen ist, kann für den ausgeschiedenen Amtsträger für den Rest der Wahlperiode kommissarisch ein Nachfolger bestimmt werden. Zuständig für die Bestimmung ist das betroffene Organ.

D. Sonstige Vorschriften

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch einen von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung, wie das Vereinsvermögen verteilt werden soll oder ob es einem anderen Förderzweck zugeführt werden soll.

§ 18 Verschmelzung und Aufspaltung

(1) Ein Verschmelzungs- und/oder Aufspaltungsbeschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die



MIT LIEBE FÜR
HEUMADEN

Beschlussfassung über die Verschmelzung und/oder Aufspaltung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Verschmelzung und/oder Aufspaltung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(3) Die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins gemäß § 17 der Satzung finden bei Verschmelzungs- und/oder Aufspaltungsbeschlüssen keine Anwendung.

§ 19 Datenschutz

Der Verein speichert bei Eintritt eines Mitgliedes personenbezogene Daten in vereinseigenen Datenverarbeitungsprogrammen. Diese Daten sind insbesondere Adresse, Alter und

Bankverbindung des Mitgliedes. Gleichzeitig wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Alle personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart.

(2) Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Stuttgart.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

(4) Diese Satzung wurde am 18.07.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Die Änderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.